

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Ost-West-Studien. Europa im Diskurs  
an der Universität Regensburg**

**Vom 19. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien. Europa im Diskurs an der Universität Regensburg vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „§ 4 Qualifikation“ werden in einer neuen Zeile die Worte „§ 4a Fachgebiete und Sprachen des Studiengangs“ eingefügt.
  - b) Nach den Worten „§ 12 Anrechnung“ werden die Worte „und Anerkennung“ eingefügt.
2. In § 5 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

„- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zu einem gegebenenfalls durchzuführenden Eignungsverfahren,“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „BayHSchG“ durch die Worte „Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchGP)“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12**

**Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des

Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung oder Anerkennung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. <sup>9</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:  
„(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

6. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am xxx in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.